

## **Inline-Skates und Trotinetts: Zufussgehende haben Vortritt**

Für fahrzeugähnliche Geräte wie Inline-Skates und Trotinetts gelten neue Verkehrsregeln. Benutzerinnen und Benutzer solcher „neuen Mobilitätsformen“ werden dabei den Fussgängerinnen und Fussgängern grundsätzlich gleichgestellt. Sie müssen deshalb künftig die für die Zufussgehenden geltenden Regeln beachten. Der Bundesrat hat jedoch auf Grund der Vernehmlassungsergebnisse ein explizites Vortrittsrecht für Zufussgehende in der Verkehrsregelnverordnung verankert. Damit die Verkehrssicherheit gewährleistet bleibt, dürfen fahrzeugähnliche Geräte auf Fahrbahnen nur in Ausnahmefällen benutzt werden.

### Weitere Informationen:

UVEK

Fussverkehr Schweiz

[www.uvek.admin.ch](http://www.uvek.admin.ch)

[www.fussverkehr.ch](http://www.fussverkehr.ch)

22. Mai 2002

## **Neue Verkehrsregeln für Inline-Skates und Trotтинetts**

**Das Benutzen von fahrzeugähnlichen Geräten wie Inline-Skates oder Trotтинetts wird im Strassenverkehrsrecht neu geregelt. Die neuen Bestimmungen legen explizit fest, welche Verkehrsflächen mit diesen Geräten benutzt werden dürfen und welche Verkehrsregeln dabei zu beachten sind.**

Der Bundesrat hat die entsprechenden Verordnungsänderungen verabschiedet und dabei auf Grund der Vernehmlassungsergebnisse das Vortrittsrecht für Fussgängerinnen und Fussgänger gegenüber den neuen Mobilitätsformen in der Verkehrsregelverordnung ausdrücklich verankert.

Aufgrund des grossen Aufschwungs, den insbesondere Inline-Skates und die neu auf den Markt gelangten Mini-Trotтинette in der letzten Zeit erfahren haben, hat das Bundesamt für Strassen (ASTRA) die geltenden Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts im Rahmen des Projektes "Neue Mobilitätsformen im öffentlichen Strassenraum" einer grundlegenden Überprüfung unterzogen. Dabei zeigte sich, dass Regelungsbedarf besteht, wenn fahrzeugähnliche Geräte neu auch als Verkehrsmittel zugelassen werden sollen. Der Bundesrat hat deshalb jetzt die entsprechenden Änderungen der Verkehrsregelverordnung (VRV), der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Signalisationsverordnung (SSV) sowie der Ordnungsbussenverordnung (OBV) vorgenommen. Dabei werden die Benutzerinnen und Benutzer von fahrzeugähnlichen Geräten wie Inline-Skates oder Trotтинette grundsätzlich den Fussgängerinnen und Fussgängern gleichgestellt.

### **Fussgängervortritt explizit verankert**

Benutzerinnen und Benutzer von Inline-Skates oder Trotтинetten müssen damit inskünftig zur Hauptsache die für Fussgängerinnen und Fussgänger geltenden Regeln beachten. Indessen hat der Bundesrat auf Grund der Vernehmlassungsergebnisse explizit ein Vortrittsrecht für Fussgängerinnen und Fussgänger gegenüber den Benutzern von fahrzeugähnlichen Geräten in der Verkehrsregelverordnung verankert.

Unterschieden wird im Weiteren zwischen der Verwendung von fahrzeugähnlichen Geräten zum Spielen, worunter jene Tätigkeiten fallen, welche auf einem eng begrenzten Strassenabschnitt stattfinden (z. B. Strassenhockey), und der Verwendung als Verkehrsmittel entlang der Strasse.

Grosser Wert wird im Übrigen auf die Verkehrssicherheit gelegt. So darf die Fahrbahn mit fahrzeugähnlichen Geräten nur ausnahmsweise benutzt und nur im Schritttempo überquert werden. Schliesslich gilt nachts und wenn die Sichtverhältnisse es erfordern eine Beleuchtungspflicht auf Fahrbahn und Radwegen.

Medienmitteilung des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

15. Mai 2002

## Die neuen Regeln

	<b>Verwendung als Verkehrsmittel</b>	<b>Verwendung zum Spielen</b>
<b>Wer</b>	Ohne Begleitung einer erwachsenen Person dürfen vorschulpflichtige Kinder nur die für die Fussgängerinnen und Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen benützen.	keine Einschränkungen
<b>Wo</b>	auf den für die zu Fuss Gehenden bestimmten Flächen (z. B. Trottoir, Fussweg, Fussgängerzone)  auf Radwegen  auf der Fahrbahn von Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen  falls Trottoir, Fuss- und Radwege fehlen darf die Fahrbahn von Nebenstrassen benützt werden, wenn das Verkehrsaufkommen im Zeitpunkt der Benützung gering ist	auf den für die zu Fuss Gehenden bestimmten Flächen  auf der gesamte Fahrbahn verkehrsarmer Nebenstrassen, falls die übrigen Verkehrsteilnehmer weder behindert noch gefährdet werden
<b>Wie</b>	es gelten grundsätzlich die für Fussgängerinnen und Fussgänger anwendbaren Verkehrsregeln  Geschwindigkeit und Fahrweise sind den Umständen und den Besonderheiten des Geräts anzupassen  Die Fahrbahn darf maximal im Schrittempo überquert werden  Fussgängerinnen und Fussgängern ist der Vortritt zu gewähren  Rechtsfahren auf der Fahrbahn  Einhalten der Fahrtrichtung auf Radwegen  Beleuchtungspflicht auf Fahrbahn und Radwegen	übrige Verkehrsteilnehmer dürfen weder behindert noch gefährdet werden